

NRW-SPEZIAL

Kommunalwahlen 2020

Aktuelle Informationen

- Konstituierung von Fraktion und Rat
- Digitale Offensive
- Online-Seminare

Führungspersonal für Kommunen

Sie suchen eine **Herausforderung** auf **kommunaler Ebene**? Dann sind Sie bei der Personalbörse der KPV/NRW genau richtig. Die KPV/NRW sucht kontinuierlich interessierte Kandidatinnen und Kandidaten für **Führungspositionen** in der **Kommunalpolitik** und **Kommunalverwaltung**.

Sofern Sie Fragen haben oder in den Personalpool aufgenommen werden wollen, steht Ihnen die Geschäftsstelle telefonisch unter 02361 5899-18 gerne zur Verfügung.

Selbstverständlich sichern wir Ihnen Vertraulichkeit zu!

Interessenbekundungen an:
buergermeister-werden@kpv-nrw.de oder beigeordneter-werden@kpv-nrw.de



Klaus-Viktor Kleerbaum, Landesgeschäftsführer
des KPV-Bildungswerkes e.V.

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Ende Oktober geht in Nordrhein-Westfalen eine besondere Kommunalwahlperiode zu Ende. Sie war zum einen deshalb besonders, weil sie sechs Jahre andauerte, um die Zusammenlegung der Wahltermine von Hauptverwaltungsbeamten und Vertretungskörperschaften zu gewährleisten. Sie war darüber hinaus speziell, weil die kommunalpolitische Arbeit der letzten Wochen und Monate inhaltlich und organisatorisch von der Corona-Pandemie geprägt war.

Dank einer umsichtigen Politik auf Bundes- und Landes- sowie kommunaler Ebene ist das Infektionsgeschehen – trotz zuletzt wieder steigender Zahlen – nach wie vor weitestgehend unter Kontrolle. Wir kehren – bei aller Vorsicht – zu einer gewissen Normalität zurück. Deshalb konnte und kann der Kommunalwahlkampf in weiten Teilen unter (fast) normalen Bedingungen stattfinden. Ähnliches gilt auch für die eigentliche Wahl. Bleibt zu hoffen, dass sich im Herbst und Winter keine zweite Welle entwickelt. Denken Sie immer daran: Wir alle können die Entwicklung beeinflussen – im Positiven wie im Negativen!

Die Zeit zwischen der Wahl und der Konstituierung der Vertretungskörperschaften wird geprägt sein durch zahlreiche Vorüberlegungen und Entscheidungen. Dieses Sonder-Info ist nur ein Baustein unserer Informationsoffensive zu Beginn der neuen Wahlperiode, dem weitere folgen. Die aufkommenden Fragen im Zusammenhang mit der Konstituierung von Fraktion und Vertretungskörperschaft beantwortet Ihnen die KPV-Landesgeschäftsstelle gerne.

So stehen wir Ihnen über eine Hotline jederzeit telefonisch zur Verfügung. In Online-Seminaren führen wir umfassend in verschiedene Themen ein. Unser Rechtsportal, über das Sie Zugriff auf unsere Publikationen und weitere Informationen haben, bietet einen echten Mehrwert.

Eines ist sicher: Die kommende Wahlperiode wird noch stärker als die zurückliegende von Covid-19 und seinen Auswirkungen geprägt sein. Schließlich gilt es, die Herausforderungen, die die Krise mit sich gebracht hat, zu meistern. Ich bin zuversichtlich, dass uns dies gelingen wird.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Klaus-Viktor Kleerbaum



Im Anschluss an die NRW-Kommunalwahlen am 13. September 2020 (Stichwahl der Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte am 27. September 2020) geht es darum, die kommunalen Organe und Gremien für die neue Wahlperiode arbeitsfähig zu machen und wichtige Grundlagenentscheidungen zu treffen.



NRW-Kommunalwahlen: Konstituierung von Fraktion und Rat / Kreistag

Einführung

Bis zur Konstituierung der neuen Kommunalvertretungen sind umfangreiche Vorarbeiten zu erledigen, die sich im Zusammenhang mit der ersten Rats- bzw. Kreistagssitzung ergeben. Auf die daraus resultierenden Fragen soll dieses Sonderinfo Antworten sowie eine praxisorientierte Richtschnur für die ersten Wochen nach der Wahl geben. Für die Fraktionskonstituierung auf Kreisebene sowie Landschaftsverbands- und Ruhrverbandsebene gelten die Ausführungen entsprechend.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die neue Wahlperiode erst am 1. November 2020 beginnt und damit – ferienbedingt – ein relativ langer Übergangszeitraum besteht, während dessen noch die „alten Räte und Kreistage im Amt“ sind.

Über dieses grundlegende Sonderinfo hinaus stellt Ihnen das KPV-Bildungswerk eine ausführlichere Version dieses Sonderinfos zu weiteren Fragen und Lösungen auftretender Sach- oder Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Konstituierung der neuen Fraktionen und Vertretungen in den Städten, Gemeinden und Kreisen auf der Internetseite des KPV-Bildungswerkes zur Verfügung.



Stichwahl der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landräte als verfassungswidrig eingestuft hat, finden mögliche Stichwahlen am 27. September 2020 statt.

Rechtliche Schritte gegen die Durchführung der Kommunalwahlen wegen der Corona-Pandemie sind vom Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH NRW) allesamt zurückgewiesen worden (vgl. hierzu auch Kleebaum, Rubrik „Wissen was Recht ist“, in dieser KOPO-Ausgabe).

B. Konstituierung der Fraktion

Nach Durchführung der Wahlen am 13. September 2020 erwirbt ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft in der Vertretung mit der Feststellung seiner Wahl durch den Wahlausschuss, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung (am 31. Oktober 2020). Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt, scheidet auch als Bewerber der Reserveliste aus. Der Wahlleiter benachrichtigt durch Zustellung die in den Wahlbezirken und aus

den Reservelisten gewählten Bewerber über die Feststellung ihrer Wahl durch den Wahlausschuss. Danach ist die Zusammensetzung des zukünftigen Rates bekannt, wobei das Mandat erst mit dem Beginn der Wahlperiode erworben wird. Die Frist, innerhalb derer die erste – konstituierende – Sitzung des Rates stattfinden muss, beträgt sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode der Vertretungen am 1. November 2020.

I. Zeitpunkt / Teilnehmerkreis der konstituierenden Fraktionssitzung

In der ersten Ratssitzung werden bereits bedeutende Entscheidungen mit teilweise weitreichenden Auswirkungen getroffen. Diese bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung in den Fraktionen. Die Fraktionskonstituierung sollte deshalb vor der konstituierenden Ratssitzung erfolgen, um wirksame Vorschläge für die in der ersten Sitzung anstehenden Entscheidungen zu erarbeiten. Einzuladen sind sämtliche gewählten Bewerber einer Partei oder eines Wahlvorschlags, die ihre Mandatsannahme erklärt haben.

Die rechtsverbindliche Fraktionsbildung ist erst nach Beginn der Wahlperiode, also frühestens am 1. November 2020, möglich. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Fraktion ist es nämlich, Mitglied des Rates (§ 56 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) zu sein. Nur Ratsmitglieder können also im Rahmen einer konstituierenden Sitzung „ihre“ Fraktion begründen und gehören ihr als Mitglied an. Auch wenn eine rechtsverbindliche Konstituierung der Fraktion erst ab dem 1. November 2020 möglich ist,

A. Wahlperiode

Am 21. März 2013 hat der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie“ mit dem Ziel der (Wieder-) Zusammenlegung der Wahlen der kommunalen Vertretungen mit den Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten verabschiedet. Um dies zu erreichen, wurden die Amtszeiten der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landräte wieder dauerhaft auf fünf Jahre verkürzt. Zugleich wurde im Gesetz ausdrücklich klargestellt, dass die Wahl „zugleich mit dem Rat“ stattfindet (§ 65 Abs. 1 GO NRW). Um die erneute Zusammenlegung der Wahlen zu erreichen, wurden die Wahlperioden der kommunalen Vertretungen, die 2014 gewählt wurden, einmalig auf sechs Jahre verlängert.

Die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten und der kommunalen Vertretungen finden daher am 13. September 2020 wieder flächendeckend gemeinsam statt. Die Wahl der Hauptverwaltungsbeamten wird nunmehr zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen regelmäßig in fünfjährigen Abständen durchgeführt.

Nachdem der VerfGH NRW mit Urteil vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) die Abschaffung der

Foto: © Andrey Popov



so können und sollten sich die neu gewählten Ratsmitglieder gleichwohl bereits zuvor über eine künftige Zusammenarbeit und Fraktionskonstituierung verständigen und sich ggf. zu vorbereitenden Sitzungen der „neuen“ Fraktion zusammenfinden, um die innere Struktur in einer vorzubereitenden Geschäftsordnung festzulegen. Zu diesen Strukturfragen zählen insbesondere die personelle Organisation sowie der Verfahrensablauf innerhalb der Fraktion. In der Praxis hat sich dabei die Orientierung an der Muster-Geschäftsordnung für Fraktionen der kommunalpolitischen Vereinigungen bewährt.

Auch die Geschäftsordnung kann / sollte bereits in einer vorbereitenden Sitzung der gewählten Ratsvertreter vor Konstituierung der Fraktion beschlossen werden. Dann ist es allerdings notwendig, die Geschäftsordnung ebenso wie bereits vor der Konstituierung getroffene Entscheidungen und erfolgte Wahlen (z.B. hinsichtlich der Fraktionsführung, der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung, der Sitzungsabläufe etc.) nach Fraktionskonstituierung durch Beschluss (ggf. Sammelbeschluss) zu bestätigen. Nach Festlegung dieser internen Organisation der „neuen“ Fraktion sollten sich die Fraktionsmitglieder auch über die Bildung von Koalitionen, die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die voraussichtliche Verteilung der Ausschussvorsitze verständigen.

Ungeachtet dessen besteht die „alte“ Fraktion bis zum 1. November 2020 weiter und ist für alle Fragen und Entscheidungen bis zu diesem Zeitpunkt „allein“ zuständig. Nach derzeitiger Kenntnis finden allerdings nach dem 13. September 2020 kaum noch vertretungsrelevante Sitzungen statt.

Der (Ober-) Bürgermeister kann kein Fraktionsmitglied sein kann. Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist der (Ober-)

Bürgermeister kraft Gesetzes Mitglied des Rates. Da er allerdings kein gewähltes Mitglied der Vertretung ist, kann er gemäß Definition des § 56 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, die sich ausdrücklich auf gewählte Ratsmitglieder bezieht, auch nicht der Fraktion angehören. Unabhängig davon steht es der Fraktion frei, den (Ober-) Bürgermeister zu den Sitzungen „seiner“ Fraktion einzuladen. Über den oben beschriebenen Kreis der Fraktionsmitglieder hinaus, den das Gesetz abschließend festlegt, ist die Hinzuziehung Dritter (z.B. Stadtverbandsvorsitzender) in beratender Funktion durchaus möglich. Solche Kooptationen werden regelmäßig in der ersten Fraktionssitzung beschlossen. Die so Hinzugewählten werden hierdurch jedoch nicht zu Fraktionsmitgliedern. Die Möglichkeit zur Mitwirkung von Parteifunktionären an der Fraktionsarbeit wird deshalb auch ausdrücklich in der Muster-Geschäftsordnung für Ratsfraktionen empfohlen. Hiervon ist aber das Stimmrecht zu unterscheiden, das als ein echtes Mitgliedschaftsrecht nur Fraktionsmitgliedern zusteht. Nur Fraktionsmitglieder entscheiden mit ihrer Stimme über die im Zuge der Konstituierung zu treffenden Beschlüsse. Durch Kooptation (Hinzuwahl) darf die aus den Kommunalwahlen resultierende fraktionsinterne Stimmengewichtung nicht verschoben werden.

II. Einladung, Inhalt und Ablauf der konstituierenden Fraktionssitzung

Die Einladung zur konstituierenden Fraktionssitzung (bzw. zu einer vorbereitenden Sitzung) erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden der entsprechenden Parteigliederung. (Feste Regeln für die Konstituierung existieren nicht.)



In der ersten Fraktionssitzung oder zumindest in den ersten Sitzungen sind u. a. folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. **Wahl des Fraktionsvorsitzenden** oder bereits des gesamten **Fraktionsvorstandes** (ggf. Fraktionsgeschäftsführer)
2. **ggf. Bestätigung von Beschlüssen, die vor der Fraktionskonstituierung gefasst wurden (evtl. durch Sammelbeschluss)**
3. Beratung bzw. Verabschiedung einer **Fraktionsgeschäftsordnung**
4. **Vorbereitung der ersten Wahlen** und Entscheidungen im Rat
 - a. **ehrenamtliche Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters**
 - b. **Bezirks- / Ortsvorsteher (Bezirksbürgermeister)**
 - c. **Ausschussbesetzungen / -vorsitze**
 - d. Vertreter in kommunalen Einrichtungen / Gremien, Gesellschaften
5. Vorbereitung von Anfragen an die Verwaltung
6. Festlegung der vordringlichen Maßnahmen
7. **Kontaktaufnahme zu den anderen Fraktionen** (ggf. Vereinbarung von Listenverbindungen oder Koalitionen)
8. Wahlanalyse, Wahlprüfung
9. **Kontakt zu den Bürgern / Öffentlichkeitsarbeit**
10. Verschiedenes

III. Fraktionsvorstandswahlen

Damit die Fraktion arbeits- und handlungsfähig wird, wählt sie einen Fraktionsvorsitzenden. Dieser leitet ab dem Zeitpunkt seiner Wahl die Fraktionssitzungen. Der Fraktionsvorsitzende kann bereits zu Anfang für die volle Wahlperiode von fünf Jahren gewählt werden. Er kann aber auch für eine kürzere Zeitspanne bestimmt werden. Eine entsprechende Regelung ist in die Geschäftsordnung aufzunehmen (vgl. § 5 der Muster-Geschäftsordnung für Fraktionen).

Neben dem Fraktionsvorsitzenden wird regelmäßig ein Fraktionsvorstand gewählt. Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter des Vorsitzenden und

ggf. weiterer Vorstandsmitglieder (z.B. Schriftführer, Pressesprecher, Schatzmeister, Beisitzer) sollte von der Fraktionsgröße abhängig gemacht und in der Fraktionsgeschäftsordnung festgelegt werden (vgl. § 5 der Muster-Geschäftsordnung für Fraktionen). Sie muss jedenfalls nicht an die Vorgaben des § 46 GO NRW angelehnt sein, der lediglich bestimmt, dass die Zahl der Stellvertreter, die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, nach Fraktionsgröße gestaffelt ist. In den Fraktionsvorstand können nur Mitglieder der Fraktion selbst gewählt werden. Allerdings besteht auch insoweit die Möglichkeit, weitere Personen (z.B. Parteifunktionäre, Verwaltungsmitarbeiter, Fraktionsgeschäftsführer) beratend – ohne Stimmrecht – mit einzubeziehen.

IV. Entschädigung

Für die Teilnahme an Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen kann Verdienstaufschlag im Rahmen der örtlichen Vorgaben (Hauptsatzung) verlangt werden (§ 45 Abs. 1 bis 3 GO NRW). Daneben erhalten Vertretungsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- / Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden kann (§ 45 Abs. 4 GO NRW). Die Höhe der Aufwandsentschädigung (als monatliche Pauschale bzw. als geringere Pauschale plus Sitzungsgeld) ist in der „Entschädigungsverordnung für Mitglieder kommunaler Vertretungen“ geregelt und nach Gemeindegröße gestaffelt.

Vorgesehen werden kann nunmehr – unabhängig von der Corona-Pandemie – auch ein Aufwandsentschädigungsersatz bei der Durchführung von Video- bzw. Online-Sitzungen.

V. Personalvorschläge und Gremieneinrichtung

Regelmäßig werden in der ersten Ratssitzung schon weitgehende Personalentscheidungen behandelt. Diese sind entsprechend in der konstituierenden Fraktionssitzung vorzubereiten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Wahl der (ehrenamtlichen) Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters,
- die Ausschussbesetzung,
- die Bestimmung der Ausschussvorsitze,
- die Entsendung von Vertretern in wirtschaftlichen Unternehmen,
- die Wahl der Ortsvorsteher / Ortsbürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden.

Es liegt auf der Hand, dass vor den personellen Entscheidungen hinsichtlich der grundlegenden konstitutionellen Fragen (z.B. Zahl der Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters, Zahl und Zuschnitt der freiwilligen Ausschüsse, Ausschussgröße) Vorüberlegungen anzustellen sind. Dabei kann es auch – abhängig von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen – wichtig sein, sich rechtzeitig mit anderen Fraktionen in Verbindung zu setzen.



C. Die konstituierende Ratssitzung

I. Einladung und Sitzungsleitung

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung spricht der amtierende (Ober-) Bürgermeister aus. Nach Beginn der Wahlperiode am 1. November 2020 muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Die konstituierende Ratssitzung wird vom amtierenden (Ober-) Bürgermeister geleitet. Fällt die Amtseinführung des (Ober-) Bürgermeisters und die Ratskonstituierung zusammen, so wird zunächst der neu gewählte (Ober-) Bürgermeister vom Altersvorsitzenden in sein Amt eingeführt und vereidigt, anschließend werden dann unter Leitung des (Ober-) Bürgermeisters die Vertretungsmitglieder verpflichtet.

II. Wahl der (ehrenamtlichen) Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters

Sodann sollten die Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters gewählt werden. Die Anzahl der Stellvertreter kann der Rat mangels gesetzlicher Begrenzung frei festlegen, jedoch sind mindestens zwei Personen zu bestimmen (vgl. § 67 Abs. 1 GO NRW).

Die Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters werden gemäß § 67 GO NRW ohne Aussprache nach Listenvorschlägen gewählt, die von einzelnen Fraktionen, Gruppen, nicht aber von Einzelratsmitgliedern, eingebracht werden können. Gleichwohl können

sich Einzelratsmitglieder zu diesem Zwecke zu einer Gruppe zusammenschließen und als solche einen Listenvorschlag einbringen. Gewählt wird in einem einzigen Wahlgang in geheimer Wahl, wobei jedes Ratsmitglied nur eine Stimme hat, die es einer Liste geben kann. Das Wahlverfahren ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren durchzuführen. Stimmberechtigt ist auch der (Ober-) Bürgermeister (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 4 GO NRW).

Erster Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Listenvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Listenvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw. (§ 67 Abs. 2 Satz 3 GO NRW). Zwischen Listenvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom (Ober-) Bürgermeister zu ziehende Los (§ 67 Abs. 2 Satz 4 GO NRW). Der (Ober-) Bürgermeister hat nach erfolgter Wahl ausdrücklich nach der Annahme der Wahl zu fragen.

Soweit es keine Fraktion mit absoluter Mehrheit im Rat gibt, werden die einzelnen Fraktionen oder Gruppen bzw. Einzelratsmitglieder versuchen,



Rat bestehenden Mehrheitsverhältnisse auch in den Ausschüssen und bei den Vertretern der Gemeinde in Drittgremien erzielt werden, was nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere den kleineren Gruppen und Fraktionen im Rat zugutekommen soll. Vor der Ausschussbesetzung muss der Rat zunächst mit einfacher Mehrheit festlegen,

- welche freiwilligen Ausschüsse gebildet werden sollen,
- welche und wie viele Mitglieder die einzelnen Ausschüsse haben sollen und
- wie viele Sachkundige Bürger (und/oder Sachkundige Einwohner) in die jeweiligen Ausschüsse bestellt werden sollen oder dürfen.

Nach der Entscheidung, welche Ausschüsse gebildet werden sollen, ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse zu regeln. Mit Blick auf die Entscheidungsfähigkeit der Ausschüsse sollte eine ungerade Zahl bei der Anzahl der Ausschussmitglieder Berücksichtigung finden. Diese Beschlüsse über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Ausschüsse treffen allein die gewählten Ratsmitglieder. Der (Ober-) Bürgermeister hat hier kein Stimmrecht, wie sich auch aus der Nennung des § 58 Abs. 1 GO NRW im Ausschlusskatalog des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW ergibt.

Foto: © empics - stock.adobe.com

im Rahmen von Absprachen einen gemeinsamen Vorschlag für die Stellvertreter des Bürgermeisters aufzustellen und die Interessen der kleineren Fraktionen entweder durch Zugeständnisse in Sachfragen oder aber durch die Inaussichtstellung eines stellvertretenden Bürgermeisterpostens bzw. anderer Positionen bei der Ausschuss(vorsitz)besetzung zu berücksichtigen.

Da es sich bei der Bürgermeisterwahl um eine sog. Listenwahl handelt, führt der Verzicht eines Bewerbers vor Annahme der Wahl dazu, dass er aus der Vorschlagsliste gestrichen wird und die nachfolgende(n) Person(en) in der Liste aufrückt bzw. aufrücken und an dessen bzw. deren Stelle das jeweilige Amt annehmen und ausüben kann bzw. können.

III. Ausschussbesetzung und Ausschussvorsitzbestimmung

Für die Ausschussbesetzung findet das Zählverfahren nach Hare/Niemeyer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Anwendung, sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt. Durch die Anwendung des Zählverfahrens nach Hare/Niemeyer soll eine genauere spiegelbildliche Abbildung der im

Die Bildung und Besetzung von Ausschüssen ist aufgrund der Verteilung nach Stärkeverhältnissen der Fraktionen auch eine politische Frage, die gründlicher Vorüberlegungen bedarf. Dabei ist in die strategischen Überlegungen einzubeziehen, bei welcher Ausschussanzahl der Vorsitzzugriff möglichst günstig gestaltet werden kann und bei welcher Ausschussgröße eine bestmögliche Vertretung erreicht wird.

Erst nachdem der Rat diese Fragen durch Mehrheitsbeschluss entschieden hat, können die einzelnen Ausschussmitglieder bestimmt werden. Hierfür sieht § 50 Abs. 3 GO NRW zwei mögliche Verfahren für die Besetzung der Ausschüsse vor. Soweit sich alle Ratsmitglieder auf einen zuvor von der Mehrheit eingebrachten einheitlichen Wahlvorschlag einigen, kann die Ausschussbesetzung durch einstimmige Annahme dieses Wahlvorschlags im Beschlusswege nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW erfolgen. Widerspricht nur ein einziges Ratsmitglied dem Wahlvorschlag, bleibt das Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW erfolglos, und es sind Wahlvorschläge einzubringen, über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen ist (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

Hierzu stellen die Fraktionen – ggf. auch gemeinsame – Listen auf. Über diese Listen, auf denen die von den Fraktionen bzw. Wählergruppen vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind, wird anschließend durch



Ratsbeschluss in einem Wahlgang abgestimmt. Die Wahlstellen sind entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen für einen Wahlvorschlag zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Sind auch diese gleich, so entscheidet das Los (§ 50 Abs. 3 GO NRW). Für die Ausschussbesetzung wird das Verfahren nach Hare/Niemeyer angewandt (vgl. nachfolgendes Beispiel).

– Ausschussbesetzung nach Hare / Niemeyer –

Beim Quotenverfahren nach Hare / Niemeyer werden die zu vergebenden Sitze mit der Stimmenzahl der jeweiligen Partei / Wählergruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmenzahl (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) geteilt (= Quote).

Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtsitzzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt.

Der Rat der Gemeinde setzt sich im vorliegenden Beispiel aus 50 Vertretern zusammen, die sich wie folgt auf die Fraktionen verteilen:

Fraktion A 25 Fraktion B 18 Fraktion C 7

Der Bürgermeister, der kein Ratsmitglied ist und damit keiner Fraktion angehört, ist bei der Besetzung der Ausschüsse nicht stimmberechtigt (§ 40 Abs. 2 Satz 6 i. V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW).

Für einen Ratsausschuss sollen elf Ratsmitglieder gewählt werden. Von jeder Fraktion ist ein Listenvorschlag eingereicht worden.

Liste 1 (Fraktion A)	Liste 2 (Fraktion B)	Liste 3 (Fraktion C)
1. Bäcker	1. Lehmann	1. Friedrich
2. Bergmann	2. Meyer	2. Heinrich
3. Koch	3. Müller	3. Otto
4. Schäfer	4. Schmidt	
5. Schneider	5. Schulze	
6. Schreiner		
7. Schuster		

In der Wahl werden für die Liste 1 = 25 Stimmen, für die Liste 2 = 18 Stimmen und für die Liste 3 = 7 Stimmen abgegeben.



Fraktion	Sitze	x Stimmen	: Gesamtstimmen	= Quotient	ganze Sitze	extra	Gesamtzahl
A	11	x 25	: 50	= 5,50	5		5
B	11	x 18	: 50	= 3,96	3	+ 1	4
C	11	x 7	: 50	= 1,54	1	+ 1	2

Der (Ober-) Bürgermeister ist wegen des Wortlauts des § 50 Abs. 3 GO NRW, der allein auf „Ratsmitglieder“ abstellt, bei der Ausschussbesetzung nicht stimmberechtigt (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW). Zudem kann der (Ober-) Bürgermeister nicht in Ausschüsse gewählt werden. Eine Ausnahme gilt für den Hauptausschuss, in dem er gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW stimmberechtigter Vorsitzender ist.

Sachkundige Einwohner, die lediglich beraten die Ausschussmitglieder werden, können entweder in einem Wahlgang auf den Fraktionslisten mitgewählt oder in einem gesonderten Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt werden (§ 58 Abs. 4 GO NRW).

– Ausschussvorsitzbestimmung nach d'Hondt –

Die Festlegung und Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 bis 4 GO NRW, wonach zwei alternativ anzuwendende Verfahren vorgesehen sind: das Einigungsverfahren und das Zugreifverfahren, das nur zur Anwendung gelangt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

Soweit sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder (sog. Einigungsverfahren). Sachkundige Bürger (und Einwohner) können daher nicht Ausschussvorsitzende sein. Im Rahmen des Einigungsverfahrens bleibt die Stimme des Bürgermeisters unberücksichtigt. Am Einigungsverfahren sind alle Fraktionen des Rates zu beteiligen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 Satz 2 bis 4 GO NRW in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung

der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Es entscheidet somit die abstrakte Fraktionsstärke, nicht die tatsächlich abgegebenen Stimmen. Mehrere Fraktionen können sich dabei in einer Listenverbindung zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (sog. Zugreifverfahren). Die einzelnen Fraktionen, die sich auch bei der Wahl der Ausschussvorsitze zu Listenverbindungen zusammenschließen können, müssen also sowohl hinsichtlich der Anzahl der Ausschüsse als auch hinsichtlich der Auswahl der jeweiligen Ausschussvorsitze frühzeitig in internen Beratungen abklären, welche Ausschussvorsitze sie als besonders wichtig ansehen, und eine entsprechende „Rangliste“ festlegen, die natürlich durch die jeweiligen Zugriffe der anderen Fraktionen beeinträchtigt werden kann.

Die Verteilung der Ausschussvorsitze nach dem Zugreifverfahren d'Hondt soll an dem nachfolgenden Beispiel verdeutlicht werden. Geht man bei einem Rat mit 44 Vertretern von einem Stärkeverhältnis der A-Fraktion mit 21 Sitzen, der B-Fraktion mit 18 Sitzen und der C-Fraktion mit 5 Sitzen aus, so errechnet sich die Reihenfolge des Zugriffsrechts auf die einzelnen Ausschussvorsitze wie folgt:

Fraktion A = 21 Sitze		Fraktion B = 18 Sitze		Fraktion C = 5 Sitze	
21 : 1 = 21	(1)	18 : 1 = 18	(2)	5 : 1 = 5	(8)
21 : 2 = 10,5	(3)	18 : 2 = 9	(4)	5 : 2 = 2,5	
21 : 3 = 7	(5)	18 : 3 = 6	(6)	5 : 3 = 1,67	
21 : 4 = 5,25	(7)	18 : 4 = 4,5	(9)		
21 : 5 = 4,2	(10)	18 : 5 = 3,6	(11)		
21 : 6 = 3,5	(12)	18 : 6 = 3			

Fraktion A kann also im gezeigten Beispiel zuerst entscheiden, in welchem Ausschuss sie den Vorsitz übernehmen will. An zweiter Stelle kann Fraktion B einen Ausschuss benennen, in welchem sie den Vorsitz übernimmt. Dann wiederum wählt Fraktion A einen Ausschuss aus, dem sie vorsitzen will. Fraktion C hat erst beim sechsten Ausschuss die Möglichkeit, einen Vorsitzenden aus ihren eigenen Reihen durchzusetzen.



Rat

– Beachtung von Besonderheiten bei der Besetzung einiger Ausschüsse –

Das Zugreifverfahren gilt mit Ausnahme der Sonderregelung für den Hauptausschuss für alle Vorsitze in den Pflicht- und freiwilligen Ausschüssen der Gemeindeordnung. Darüber hinaus gilt das Prinzip auch in einigen sondergesetzlichen Ausschüssen wie z.B. im Schulausschuss, Betriebsausschuss oder Wahlprüfungsausschuss.

Keine Anwendung findet das Zugreifverfahren demgegenüber auf den Jugendhilfeausschuss, den Wahlausschuss sowie die Bezirksausschüsse in kreisangehörigen Gemeinden, da hier spezialgesetzliche Regelungen für den Ausschussvorsitz Anwendung finden. Für stellvertretende Vorsitze gelten die Regelungen über die Bestimmung der Ausschussvorsitze entsprechend. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte im Vorfeld vom Rat durch Beschluss klargestellt werden, ob das bereits bei der Zuteilung der Ausschüsse angewandte Verteilungsprinzip auf die stellvertretenden Vorsitze weiter angewandt wird oder ob es für die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitze getrennt – in einem neuen Zugreifverfahren – erfolgen soll. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses aus dessen Mitte gewählt wird, also außerhalb des beschriebenen Zugreifverfahrens.

Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehörte, ein Ratsmitglied zum Nachfolger (vgl. § 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW). Der in der Praxis übliche Ratsbeschluss hierzu hat lediglich deklaratorischen Charakter.

– Listenverbindungen bei der Besetzung der Ausschuss(vor)sitze –

Die einzelnen Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder können sich auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder und bei der Besetzung der Ausschussvorsitze zu Listenverbindungen zusammenschließen. Allerdings gelten für Listenverbindungen bei Ausschussbesetzungen die einschränkenden Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts aus einem Urteil vom 10. Dezember 2003 (sog. Tönisvorst-Urteil). Demnach ist eine Listenverbindung bei der Ausschussbesetzung nur dann zulässig, wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist.

nauus

Foto: © Bjoern Wylezich

Das Tönisvorst-Urteil betrifft also nur den Sonderfall einer Listenverbindung, bei der es darum geht, durch ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes „Ad-hoc-Bündnis“ eine bessere Reststimmenverwertung zu erreichen und so einen mathematischen Vorteil bei dem anschließenden Verteilungsverfahren zu gewinnen. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Verbindung von mehreren Fraktionen zu einer Zählgemeinschaft nicht lediglich dazu dienen darf, einen zusätzlichen Sitz im Ausschuss zu erlangen. Solche Listenverbindungen sind nach der Rechtsprechung unzulässig.

Das Tönisvorst-Urteil bezieht sich zudem ausdrücklich auf das Verfahren der Ausschussbesetzung. Eine Übertragung auf die Wahl der Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters sowie auf die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NRW kann daraus nicht unmittelbar abgeleitet werden.

Bei der Verteilung der Ausschussvorsitze sind Listenverbindungen unabhängig davon möglich, ob für die Ausschussbesetzung eine Listenverbindung gewählt wurde. Im Vorfeld müssen sich die Fraktionen einer solchen Listenverbindung sowohl über die Anzahl der Ausschüsse als auch hinsichtlich der Auswahl der jeweiligen Ausschussvorsitze frühzeitig in internen Beratungen verständigen. Hierzu gehört insbesondere zu klären, welche Ausschussvorsitze sie als besonders wichtig ansehen. Eine entsprechende „Rangliste“ ist festzulegen, die natürlich durch die jeweiligen Zugriffe der anderen Fraktionen beeinträchtigt werden kann. Die vorgeschlagenen Ausschussvorsitzenden sollten über entsprechende Fähigkeiten verfügen, um die verfahrensrechtlichen Aufgaben (z. B. die Sitzungsleitung) wahrzunehmen.

IV. Besetzung weiterer Gremien

Die Vertreter der Gemeinde in (wirtschaftlichen) Unternehmen werden vom Rat bestellt. Ob die Bestellung durch Beschluss, durch Wahl oder durch Verhältniswahl vorzunehmen ist, ergibt sich aus § 50 Abs. 4 GO NRW. Ob die Gemeinde durch einen oder mehrere Vertreter ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen kann, richtet sich nach dem Recht der juristischen Person oder Personenvereinigung, in deren Organ, Beirat oder Ausschuss die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (z. B. Gesellschafterversammlung einer GmbH, Aufsichtsrat einer AG).

Sind zwei oder mehr Vertreter zu bestellen, ist eine Verhältniswahl entsprechend § 50 Abs. 4 GO NRW vorzunehmen. Ist nur ein Vertreter zu bestellen, so geschieht dies durch Wahlen nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Bei der Bestellung können auch die vorgeschlagenen Ratsmitglieder mitwirken, da für sie gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 4 GO NRW ausdrücklich kein Mitwirkungsverbot gilt. Nach der Regelung des § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW hat der (Ober-) Bürgermeister bei allen Entscheidungen nach § 50 Abs. 4 GO NRW Stimmrecht.

Bestehen andere Vorschriften über die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien, so gehen diese spezialgesetzlichen Regelungen vor (vgl. z. B. § 15 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG, § 7b Landschaftsverbandsordnung Nordrhein-Westfalen – LVerbO NRW, § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Sparkassengesetz NRW – SpkG NRW).

V. Bezirksausschüsse / Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister)

Im Gegensatz zu den kreisfreien Städten steht die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften) nach § 39 Abs. 1 GO NRW im freien Ermessen des Rates kreisangehöriger Gemeinden. Der Rat ist auch in seiner Entscheidung darüber frei, ob er in den einzelnen Gemeindebezirken Bezirksausschüsse bilden oder Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister) wählen will. Dabei können in einem Bezirk nicht gleichzeitig ein Bezirksausschuss gebildet und ein Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister) gewählt werden. Es ist aber möglich, in einer Gemeinde Bezirke mit Bezirksausschuss und andere mit Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister) zu bilden.

Im Gegensatz zu den Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten sind die Bezirksausschüsse keine eigenständigen Selbstverwaltungsorgane, sondern Ausschüsse des Rates im Sinne des § 57 Abs. 1 GO NRW. Bis auf die in § 39 Abs. 4 GO NRW enthaltene Modifikation gelten betreffend Ausschussmitgliedschaft und -verfahren die Bestimmungen zu den Ratsausschüssen. Bei ihrer Zusammensetzung

hat der Rat nach § 39 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW das bei der Wahl in dem betreffenden Bezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses und seine Stellvertreter sind aus der Mitte der dem Bezirksausschuss angehörenden Ratsmitglieder zu wählen. Anwendung findet das Listenwahlverfahren nach § 67 Abs. 2 GO NRW. Die Fraktionen können daher Vorsitze in den Bezirksausschüssen nicht nach dem Zugreifverfahren gemäß § 58 Abs. 5 GO NRW beanspruchen.

Anstelle der Einrichtung eines Bezirksausschusses kann der Rat unter Berücksichtigung der im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisse für die Dauer der Ratsperiode einen Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister) wählen. Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen. Erzielt eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit, so kann der Rat praktisch nur eine vom Vertrauen dieser Partei oder Wählergruppe getragene Person zum Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister) wählen. Erzielt keine Partei (bzw. Wählergruppe) die absolute Mehrheit, so steht dem Rat ein gewisser Entscheidungsspielraum zu, den er unter Berücksichtigung des bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses auszufüllen hat. Der Rat wird dann regelmäßig den Kandidaten der jeweils stärksten Gruppe zum Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister) wählen. Haben sich in einem solchen Fall die übrigen Parteien und Wählergruppen aber bereits vor der Kommunalwahl im Wege einer Listenverbindung auf einen gemeinsamen Kandidaten geeinigt, so dürfte auch die Wahl dieses Kandidaten zulässig sein. Für eine Listenverbindung, die erst nach der Kommunalwahl zustande kommt, gilt wohl anderes, weil einer solchen Listenverbindung sowohl die unmittelbare Beziehung zum Wählervotum wie auch der Bezug zum jeweiligen Gemeindebezirk fehlen.

Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister) müssen in dem Bereich wohnen, für den sie bestellt werden, und dem Rat angehören oder angehören können (§ 39 Abs. 6 GO NRW). Sie sollen die Belange ihres Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls der Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister) nicht Ratsmitglied ist, besteht jedoch kein Anspruch auf Mitwirkung des Ortsvorstehers (Ortsbürgermeisters) in Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse (§ 39 Abs. 7 Satz 2 GO NRW). ■



Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundsätzlich sind mittlerweile durch verschiedene Lockerungen der Corona-Schutzverordnung des Landes der Betrieb sowie die Angebote von sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen unter gewissen Voraussetzungen wieder zulässig.

KPV-Bildungswerk bleibt in der digitalen Offensive

Folglich darf auch das KPV-Bildungswerk e.V. inzwischen wieder Seminare durchführen und Vor-Ort-Veranstaltungen unterstützen. Die Erfahrungen der Geschäftsstelle in den letzten Wochen und Monaten mit Online-Seminaren sind allerdings derart positiv, dass dieses Standbein auch und gerade im Umfeld der Kommunalwahlen in NRW weiter ausgebaut wird. Die Gründe liegen auf der Hand: Zum einen umgehen wir unter Umständen bei wieder steigenden Infektionszahlen das Risiko, Veranstaltungen mit Blick auf den Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Dozentinnen und Dozenten absagen zu müssen. Das wäre fatal, denn der Bedarf nach kommunalpolitischer Bildung ist gerade im Vorfeld und Nachgang der Kommunalwahlen traditionell besonders hoch.

Darüber hinaus ist die Nachfrage nach unseren Online-Seminaren sehr groß – sie übersteigt die der Präsenzveranstaltungen um ein Vielfaches! Die richtige und passende Antwort nicht nur auf die Pandemie, sondern auch auf andere Herausforderungen der kommunalpolitischen Weiterbildung liegt offenkundig in der Digitalisierung der Bildungsarbeit. Online-Seminare und virtuelle Mandatsträgerkonferenzen sind eine wichtige Säule unserer Bildungsarbeit geworden und werden es bleiben.



Foto: © momius - Fotolia

Online-Mandatsträgerkonferenz mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach

Die digitalen Angebote wurden und werden in einem Maße angenommen, das den Vorstand und die Landesgeschäftsstelle des KPV-Bildungswerkes e.V. in ihrer Dynamik erfreut und überrascht hat. Das erste Online-Seminar mit 30 Teilnehmern war binnen Stunden ausgebucht. In kürzester Zeit wurden immer mehr Angebote nachgeschoben. Die Nachfrage war und ist weiterhin sehr hoch. Am Ende sah sich die Landesgeschäftsstelle gezwungen, die Teilnehmerzahl der Online-Seminare zu erhöhen, um dem Bedarf der an Kommunalpolitik Interessierten nach kommunalpolitischer Bildung decken zu können. Die meisten Teilnehmer gab es bei einem Grundlagenseminar „Fit für das Mandat“: 143 Teilnehmer informierten sich Ende April über die Grundlagen der Kommunalverfassung. Von Ende März bis Mitte August hat die Geschäftsstelle des KPV-Bildungswerkes e.V. in rund 50 Online-Seminaren rund 1.300 Teilnehmer qualifiziert und geschult. Eine starke Leistung!

Als echte Großveranstaltung erwies sich die erste Online-Mandatsträgerkonferenz mit Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, am 22. April 2020. Rund 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer informierten sich aus erster Hand und in einem intensiven Austausch über die Hilfspakete, Maßnahmen und kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen im Hinblick auf die Corona-Krise sowie zu den anstehenden Kommunalwahlen.

Die Ministerin steht sicherlich auch nach den Kommunalwahlen den „neuen“ und „alten“ Mandatsträgern für ein solches oder anderes Veranstaltungsformat zur Verfügung. Ihre Bereitschaft hierzu hat sie jedenfalls gegenüber dem KPV-Bildungswerk e.V. schon erklärt. Über entsprechende Termine werden Sie frühzeitig informiert!



In den kommenden Wochen wird das KPV-Bildungswerk e. V. sein digitales Angebot noch erweitern und ausbauen. Es wird sicherlich ein wichtiger Bestandteil der kommunalpolitischen Bildungsarbeit bleiben – auch in Nach-Corona-Zeiten.

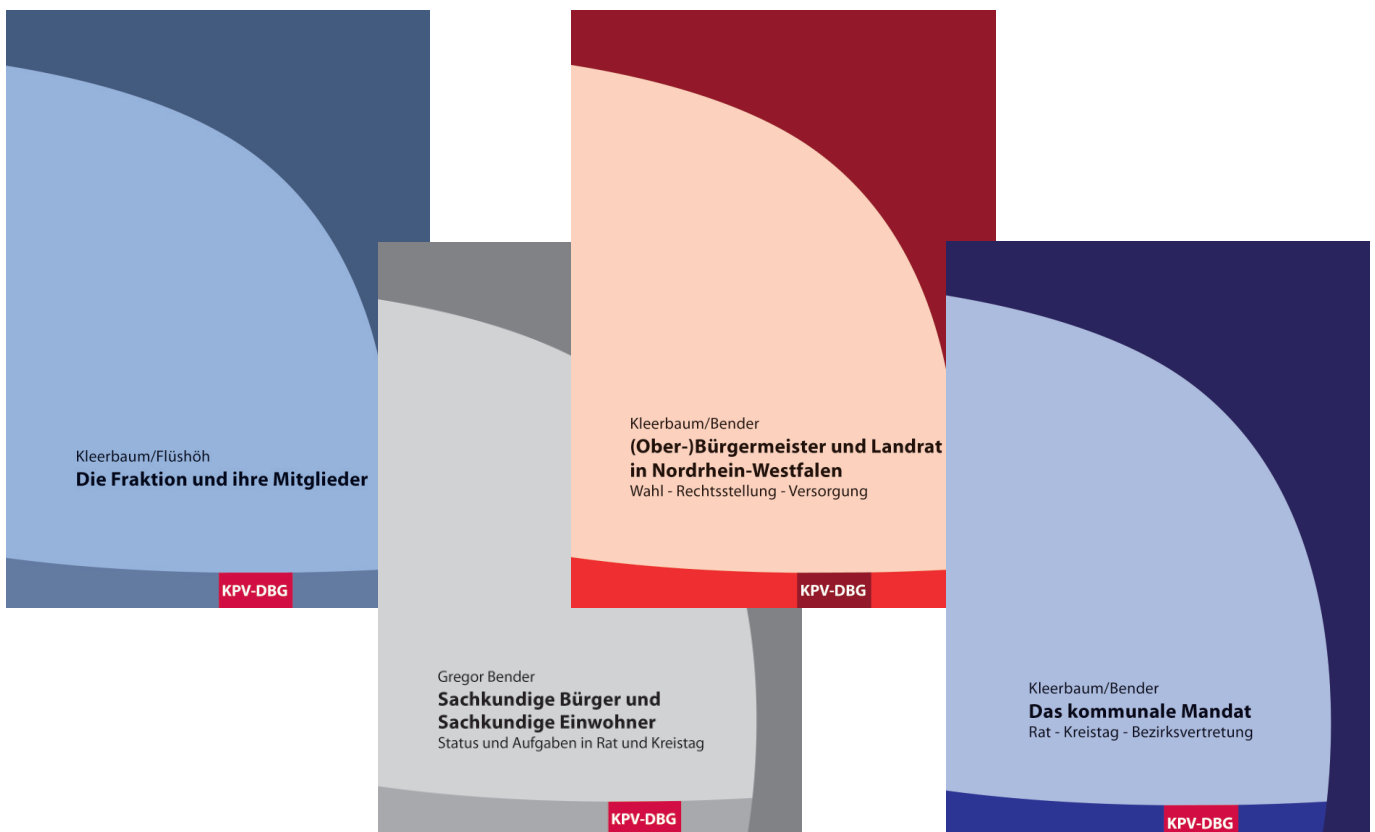
KPV-Bildungswerk e. V. bietet Beratung über Hotline an

Wie auch schon bei vorangegangenen Kommunalwahlen, bietet das KPV-Bildungswerk e. V. im Hinblick auf die am 13. September 2020 anstehenden Kommunalwahlen einen besonderen Service an und richtet eine Hotline ein. Bei rechtlichen Fragen oder Informationen zu Fortbildungsangeboten rund um die Kommunalwahlen stehen wir Ihnen täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen die Hotline unter der Tel.-Nr. 02361 5899-20.

Bezuschussung von Online-Seminaren – Förderrichtlinien werden angepasst

Die Bildungsarbeit des KPV-Bildungswerkes e. V. hat sich in den vergangenen Wochen stark verändert. Fast alles läuft jetzt digital in Form von Online-Seminaren. Selbst große Gruppen von Teilnehmern können so die Fortbildungsangebote nutzen. Eine Herausforderung stellen die Veranstaltungen vor Ort dar. Diese können prinzipiell auch in Form von Online-Seminaren stattfinden. Die notwendigen formalen und technischen Voraussetzungen (Förderrichtlinien, Dokumentationspflichten etc.) für eine rechtssichere Zuschussung sind jetzt vorhanden. – Fragen Sie bei der Landesgeschäftsstelle nach. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Für alle neuen Amts- und Mandatsträger verweisen wir insbesondere auf die nachfolgende Bücherauswahl





Neue und erweiterte Informationsangebote

Das KPV-Bildungswerk e.V. hat in Kooperation mit der KPV-DBG und Zusammenarbeit mit dem renommierten Fachverlag Wolters Kluwer Deutschland GmbH ein umfassendes Angebot an Publikationen und Services erarbeitet, das unseren Mitgliedern sowohl in Buchform als auch über das Rechtsportal des KPV-Bildungswerkes e.V. zur Verfügung gestellt wird. Das Rechtsportal erreichen Sie über die Webseite des KPV-Bildungswerkes e.V. Nach der notwendigen Registrierung erhalten Sie Ihre Freischaltung und haben Zugriff auf das umfassende und an den Bedürfnissen der Kommunalpolitik ausgerichtete Angebot, das auch einen kostenfreien Newsletter zu Fragen und Entscheidungen im Kommunal-, Staats- und Verfassungsrecht beinhaltet.

Die Vielfalt der Kommunalpolitik findet sich in der Angebotspalette unseres Online-Shops wieder. An der Spitze stehen die Kommentare zur Gemeindeordnung NRW und Kreisordnung NRW, die online regelmäßig aktualisiert werden. Grundlegende Werke wie „Die Fraktion und ihre Mitglieder“, „Das Kommunale Mandat“ und „Sachkundige Bürger und Sachkundige Einwohner“ befinden sich derzeit in Überarbeitung und stehen in Kürze in einer neuen Auflage zur Verfügung. Gleiches gilt für das Handbuch „(Ober-) Bürgermeister und Landrat in Nordrhein-Westfalen“.

Selbstverständlich werden die Fraktionen durch die KPV-Landesgeschäftsstelle nach der Kommunalwahl wieder mit einem umfassenden Informationspaket versorgt, das den Start in die neue Wahlperiode erleichtert. Es enthält zahlreiche Bücher und Handreichungen. Mit unseren Online-Seminaren, die die Themen der Bücher aufgreifen, runden wir unser Angebot ab.

Online-Seminare des KPV-Bildungswerkes e. V.

Titel	Datum	Uhrzeit
Fit für das Mandat	17. September	19:00 – 20:45
Fit für das Mandat	19. September	11:00 – 12:45
Fit für das Mandat	24. September	19:00 – 20:45
Fit für das Mandat	26. September	11:00 – 12:45
Fit für das Mandat	5. Oktober	19:00 – 20:45
Fit für das Mandat	7. Oktober	19:00 – 20:45
Konstituierung von Rat und Fraktion	14. September	14:00 – 16:00
Konstituierung von Rat und Fraktion	15. September	14:00 – 16:00
Konstituierung von Rat und Fraktion	16. September	18:00 – 20:00
Konstituierung von Rat und Fraktion	26. Oktober	14:00 – 16:00
Konstituierung von Rat und Fraktion	27. Oktober	14:00 – 16:00
Konstituierung von Rat und Fraktion	28. Oktober	18:00 – 20:00
Einführung in das Kommunale Haushaltsrecht	18. September	19:00 – 20:45
Einführung in das Kommunale Haushaltsrecht	19. September	17:00 – 18:45
Einführung in das Kommunale Haushaltsrecht	25. September	19:00 – 20:45
Einführung in das Kommunale Haushaltsrecht	26. September	17:00 – 18:45
Einführung in das Kommunale Haushaltsrecht	6. Oktober	19:00 – 20:45
Einführung in das Kommunale Haushaltsrecht	7. Oktober	19:00 – 20:45

Weitere Angebote zu unseren Online-Seminaren, z. B. „Der richtige Umgang mit Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung“ oder „Bauen und Planen in der Gemeinde“, finden Sie auf www.kpv-bildungswerk.de! Dort wird in Kürze auch unser Online-Seminar-Angebot für die neuen – und selbstverständlich auch wiedergewählten – Hauptverwaltungsbeamten veröffentlicht!

Als Gesprächspartner / Trainer bei unseren Online-Seminaren stehen Ihnen die Referatsleiter des KPV-Bildungswerkes e.V. sowie externe Referenten zur Verfügung.